



## **KUNDMACHUNG**

**über die Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 13/2008) betreffend Gst 84/2 sowie Teilflächen der Gste 999 und 1042/1, alle KG Hall, Bahnhofstraße**

Es wird gemäß § 66 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 11.05.2022 die Aufhebung der von der Stadtgemeinde Hall in Tirol ausgearbeiteten Änderung des allgemeinen und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 27.10.2008, Zahl 13/2008, gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 beschlossen hat.

Der Beschluss des Gemeinderates über die Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 13/2008) ist innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung an der Amtstafel der Gemeinde während zweier Wochen kundzumachen. Die Verordnung über die Aufhebung des Bebauungsplanes tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der allgemeine Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan (Nr. 13/2008) liegt gemäß § 66 Abs. 6 TROG 2022 während der Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Hall in Tirol, am 12.05.2022

Für den Bürgermeister:  
Ing. Peter Angerer eh.  
(Stadtbauamtsleiter)